

Anl. 7 Oö. HKG

Oö. HKG - Oö. Heilvorkommen- und Kurortegesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 01.05.2020

Anhang VII

Zu § 15

Eine Peloid-Kontrollanalyse hat folgende Angaben zu umfassen:

- a) Kurze makroskopische und mikroskopische Beschreibung: Farbe;
Konsistenz; Homogenität; Geruch; gröbere Bestandteile;
Zersetzungsgrad;
- b) physikalische Untersuchung: Wassergehalt des naturfeuchten Peloids; pH-Wert, elektrometrisch im Lager bestimmt; Wasserkapazität;
Sedimentvolumen; Dichte;
- c) chemische Untersuchung: allgemeine Zusammensetzung und Glühverlust; Gehalt an anorganischen und organischen Stoffen im Wasserauszug 1:50;
- d) hygienisch-bakteriologische Untersuchung;
- e) bei Badetorfen auch Untersuchung des Moorwassers: Sinnesprüfung bei der Probenahme und im Laboratorium mit Datum; elektrolytische Leitfähigkeit bei 20 Grad C; pH-Wert, elektrometrisch, womöglich im Lager bestimmt;
- f) Bewertung der Analysenbefunde und Diskussion etwaiger, seit der letzten vorausgegangenen Untersuchung eingetretener Veränderungen.

In Kraft seit 01.12.1961 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at